

Disziplinarordnung (DO) 2021 des Österreichischen Boxverbandes (ÖBV)

§ 1

Präambel

Diese Disziplinarordnung (DO) wurde am 18. Februar 2021 vom Vorstand des ÖBV mit Gültigkeit ab dem 18. Februar 2021 beschlossen und stellt Ordnungsregeln für ein reibungsloses Veranstaltungswesen, korrektes Verhalten der Athleten, Trainer und Funktionäre innerhalb des Österreichischen Boxverbandes (ÖBV) sowie den Übertritt von Wettkämpfern von einem Verein bzw. Landesverband zu einem Anderen auf. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter.

§ 2

Disziplinarausschuss

(1) Der Disziplinarausschuss (DA) oder einzelne Mitglieder werden gemäß § 16 Z 4 ÖBV-Satzung idGF vom Vorstand des ÖBV bestellt und abberufen. Er besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die aus ihrer Mitte umgehend nach ihrer Bestellung einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende nimmt insbesondere die Aufgaben der Einberufung des DA, die Leitung der Sitzungen und die Kommunikation des DA nach außen wahr.

(2) Der DA ist bei Bedarf berechtigt eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist dem Vorstand des ÖBV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Der DA ist für alle Vergehen innerhalb des den ÖBV treffenden Zuständigkeitsbereich zuständig, darüber hinaus für Veranstaltungen im Ausland, an denen Mitglieder des ÖBV bzw deren Mitgliedsvereine und Mitglieder teilnehmen. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinären Verantwortlichkeit des ÖBV entscheidet im Auftrag des ÖBV der Ärzteausschuss, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Disziplinarordnung gilt für die Mitglieder und jeden Athleten, Trainer, Kampfrichter und/oder Funktionär innerhalb des ÖBV.

(2) Ein Athlet innerhalb des ÖBV ist jede Person, die zumindest einmal in den, dem Zeitpunkt des zu prüfenden Verstoßes, vorangegangenen zwölf Kalendermonaten an einer Veranstaltung des ÖBV und/oder eines Landesverbandes und/oder eines Mitgliedsvereins der Landesverbände als aktiver Sportler teilgenommen hat und/oder einem Kader (A bis D-Kader) des ÖBV angehört. Die Disziplinarordnung ist auch auf Athleten anzuwenden, die sich ihr in sonstiger Form freiwillig unterworfen haben.

(3) Ein Trainer innerhalb des ÖBV ist jede Person, die zumindest einmal in den, dem Zeitpunkt des zu prüfenden Verstoßes, vorangegangenen zwölf Kalendermonaten an einer Veranstaltung des ÖBV und/oder eines Landesverbandes und/oder eines ÖBV-Mitgliedsvereins als Trainer akkreditiert war oder teilgenommen hat und/oder vom ÖBV für diesen Zeitraum eine gültige nationale und/oder internationale Trainerlizenz des ÖBV erhalten hat.

(3) Ein Kampfrichter innerhalb des ÖBV ist jede Person, die eine gültige regionale und/oder nationale Kampfrichterlizenz des ÖBV und/oder eine internationale Kampfrichterlizenz besitzt und/oder bei einer Veranstaltung im Gültigkeitsbereich dieser DO als Kampfrichter zum Einsatz kommt.

(4) Ein Funktionär innerhalb des ÖBV ist jede Person, die gewählte und/oder bestellte Funktionen im ÖBV und/oder in einem ihm angeschlossenen Landesverband und/oder in einem ÖBV-Mitgliedsverein im Bereich des Olympischen Boxsports und/oder mit Verantwortung für den Olympischen Boxsport ausübt.

§ 5

Einleitung eines Disziplinarverfahren

(1) Der DA kann jederzeit vom Vorstand des ÖBV einberufen werden. Der DA kann aber auch von sich aus tätig werden, wenn ihm Verstöße gegen die DO bekannt werden. Diesfalls kann jedes Mitglied des DA eine Einberufung in die Wege leiten. Jede beteiligte Person ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach einem von der DO umfassten Vorfall eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes in der Verbandszentrale des ÖBV einzubringen. In diesem Fall ist die Sachverhaltsdarstellung jedenfalls an die DA weiterzuleiten. Formvorschriften für die Einberufung eines DA gibt es nicht.

(2) Nach Studium der Sachverhaltsdarstellung und allfälliger vorgelegter Beweise hat der DA zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, der maßgebliche angezeigte Sachverhalt nicht in die Zuständigkeit des DA fällt, aufgrund der Behauptungen in der Sachverhaltsdarstellung kein disziplinar relevantes Verhalten vorliegt oder eine schriftliche Verwarnung ohne Disziplinarverfahren ausgesprochen wird.

(3) In Bagatelldfällen kann der DA von einem Disziplinarverfahren absehen, wenn das behauptete Vergehen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand eines Disziplinarverfahrens steht.

§ 6

Verfahren

(1) Wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, ist eine mündliche Disziplinarverhandlung (Anhörung) anzuberaumen. Diese Disziplinarverhandlung kann auch virtuell via Videokonferenz abgehalten werden. Der DA hat zur Klärung des Falles Beschuldigte und Zeugen schriftlich mit einem zeitlichen Vorlauf von 14 Tagen zur Anhörung einzuladen. So die beschuldigte Partei bei der Anhörung anwesend ist, ist sie in jedem Fall anzuhören und es ist ihr Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Beschuldigung von Kindern und Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter beizuziehen.

(2) Generell hat der DA das Verfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten zu führen. Der Beschuldigte bzw. dessen Vertreter ist berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen sowie auf eigene Kosten Aktenkopien anzufertigen. Zur mündlichen Disziplinarverhandlung ist der Beschuldigte zu laden. Er ist berechtigt, an sämtliche Zeugen Fragen zu stellen, sich zu den Beweisergebnissen zu äußern sowie Beweisanträge zu stellen.

(3) Der DA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er hat den Beschuldigten von den Vorwürfen freizusprechen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt verwirklicht hat oder dass der Sachverhalt eine disziplinar zu ahndende Tat darstellt. Ansonsten hat er eine der unter § 9ff. angeführten Strafen zu verhängen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des DA ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Strafen sind vom DA zu verhängen und zu vollziehen. Ein Rechtszug an den Vorstand des ÖBV ist nur im Falle eines Ausschlusses oder einer lebenslangen Sperre zulässig (§ 21 ÖBV-Satzungen idgF).

§ 8

Verfahrenskosten

(1) Die Kosten eines Disziplinarverfahrens trägt bei einem Schuldspruch der Beschuldigte, bei einem Freispruch der ÖBV und bei einer vorsätzlich falschen Sachverhaltsdarstellung der jeweilige Beschwerdeführer.

(2) Unter Kosten eines Disziplinarverfahrens sind Fahrtspesen, Taggelder und Barauslagen im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahrens zu verstehen.

§ 9

Sanktionen

(1) Der DA des ÖBV kann gemäß § 21 ÖBV-Satzungen idgF folgende Sanktionen über Landesverbände, die ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelmitglieder verhängen:

- a) Rügen
- b) Geldstrafen
- c) Sperren
- d) Ausschluss

(2) Die Sanktionen sind vom DA zu verhängen und zu vollziehen.

(3) Verstöße gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) haben den Ausschluss zur Folge.

§ 10

Sanktionen für Nicht-Mitglieder

(1) Der DA des ÖBV hat die Möglichkeit, die in § 4 Abs. 1 genannten Personen sowie Athleten, Trainer, Kampfrichter und/oder Funktionäre, die sich gemäß § 4 Abs. 2 auf sonstige, freiwillige Weise der DO unterworfen haben, im Sinne des § 9 und der §§ 11 ff zu sanktionieren.

(2) Bei der Ergreifung von Sanktionen gegen die in Abs 1 angeführten Personen hat der DA insbesondere den § 6 der „WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN BOXVERBANDES“ und die Bestimmungen der AIBA bzw des ÖOC in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und die dort vorgesehenen Rechtsfolgen von Verstößen sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Geldstrafen

Die Geldstrafe hat sich neben der Schwere des Vergehens und dem Bedürfnis, Täter von der Begehung derartiger Disziplinarvergehen abzuhalten (= Spezial- und Generalprävention) an den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten zu orientieren. Eine mit einer Geldstrafe belegte Person ist bis zur Bezahlung gesperrt.

§ 12

Sperren

(1) Eine Sperre ist auf bestimmte Zeit oder für das restliche Leben des Beschuldigten zu verhängen. Sie beginnt mit Rechtskraft der Disziplinarscheidung und endet mit Ablauf der Zeit, für die sie verhängt wurde.

(2) Die Sperre bewirkt, dass der Beschuldigte im Zeitraum der Sperre an keinen Veranstaltungen des ÖBV oder der ihm angeschlossenen Landesverbände und Vereine oder an internationalen Veranstaltungen, deren Beschickung der ÖBV vornimmt oder vornehmen kann, teilnehmen darf. Die Sperre ist nach Rechtskraft der Disziplinarscheidung unverzüglich den Landesverbänden schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Ausschluss

Unter Ausschluss versteht man die dauerhafte Entfernung eines Mitgliedes sowie Beendigung der Mitgliedschaft im ÖBV. Ein rechtskräftiger Ausschluss kann nur auf Lebenszeit ausgesprochen werden. Eine neuerliche Begründung der Mitgliedschaft im ÖBV ist nicht mehr möglich. Im Falle eines Ausschlusses durch den DA ist der Rechtszug an den Vorstand vorgesehen (§ 21 ÖBV-Satzungen idgF)

§ 14

Verhaltensregeln

(1) Bevor ein Wettkampfkontakt mit einem Verein oder Verband außerhalb Österreichs, der European Boxing Confederation (EUBC) und/oder der Association Internationale de Boxe Amateurs (AIBA) angehört, eingeleitet wird, muss dies vom ÖBV genehmigt und frei gegeben werden. Ein Verstoß stellt ein Disziplinarvergehen dar.

(2) Jeder Athlet, Trainer, Kampfrichter und Funktionär ist verpflichtet, in seinen Handlungen und in seinem Verhalten das Ansehen des ÖBV nach außen zu wahren. Jeder aktiv im AOB Boxsport (Aiba Open Boxing) tätige Athlet, Trainer, Kampfrichter und Funktionär unterliegt dieser Disziplinarordnung. Verstöße stellen ein Disziplinarvergehen dar und können zu den in § 9 und 10 angeführten Sanktionen führen.

(3) Wer einem offiziellen Vertreter des ÖBV, eines Landesverbandes und/oder eines angehörigen Vereines, einem Kampfrichter oder einem Athleten einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt, die sportliche Leistung eines Athleten mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbs beeinflusst, begeht ein Disziplinarvergehen. Ebenso disziplinar verantwortlich ist, wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt.

(4) Es ist nicht zulässig, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe von Sportlern des eigenen Vereins oder auf unmittelbar konkurrierende Sportler abzuschließen oder dritte Personen dazu zu

bestimmen oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weiterzugeben, die für solche Wetten verwendet werden können.

(5) Jeder der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, Verstöße gegen die Abs. 3 und 4, die er wahrnimmt oder von denen er Kenntnis erlangt, dem ÖBV schriftlich zu melden.

§ 15

Mitwirkungspflicht im Anti-Doping-Verfahren

Jeder der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und an den Verfahren vor diesen Kommissionen ordnungsgemäß mitzuwirken.

§ 16

Leichte Disziplinarvergehen

Unter leichte Disziplinarvergehen versteht man

- a) unbegründete Nichtfolgeleistung der Aufforderung, an einem vom ÖBV veranstalteten oder zu beschickenden Wettkampf teilzunehmen.
- b) den erstmaligen Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 14 Abs. 1
- c) unentschuldigtes erstmaliges Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang, an dem die Teilnahme für den Athleten/Trainer, etwa aufgrund seiner Kaderzugehörigkeit, verpflichtend war
- d) unsportliches und disziplineloses Verhalten bei Veranstaltungen im In- und Ausland
- e) unbegründete Nichtbeibringung geforderter ärztlicher Atteste
- f) den Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Sportwetten (§ 14 Abs. 4).

§ 17

Schwere Disziplinarvergehen

Unter schwere Disziplinarvergehen versteht man

- a) Verbandsschädigendes Verhalten im In- und Ausland
- b) Beharrlicher Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 14 Abs. 1
- c) Unentschuldigtes mehrfaches Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang, an dem die Teilnahme für den Athleten/Trainer, etwa aufgrund seiner Kaderzugehörigkeit, verpflichtend war

- d) Vergehen gegen österreichische und internationale Sportregeln, an deren Einhaltung der ÖBV, seine Athleten, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre, seine Landesverbände und Vereine gebunden sind
- e) Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Anti-Doping-Verfahren nach § 15
- f) Wettkampf-Manipulation nach § 14 Abs. 3
- g) Hasspostings und verbandsschädigendes Verhalten gegenüber Sportlern, Trainern und Funktionären in den sozialen Netzwerken oder in öffentlichen Medien.

§ 18

Sanktionsrahmen

- (1) Mit Rüge, Geldbuße bis zu EUR 2.000,- oder Sperre bis zu sechs Monaten ist zu bestrafen, wer ein leichtes Disziplinarvergehen (§ 16) begeht.
- (2) Mit Geldbuße bis zu EUR 5.000,-, Sperre bis zu vier Jahren oder Sperre auf lebenslange Zeit ist zu bestrafen, wer ein schweres Disziplinarvergehen (§ 17) begeht.
- (3) Bei der Strafbemessung ist auf die Schuld des Beschuldigten, die Auswirkungen der Tat sowie general- und spezialpräventive Überlegungen Rücksicht zu nehmen.

§ 19

Erstreckung

- (1) Disziplinäre Sanktionen erstrecken sich auf jede vom ÖBV oder von einem Landesverband oder von einem Verein ausgeschriebene und/oder organisierte Veranstaltung. Darüber hinaus erstrecken sich disziplinäre Sanktionen auf jeden internationalen Wettkampf und auch auf jede weitere Veranstaltung, die der Genehmigungspflicht und/oder Beschickungshoheit des ÖBV unterliegt.
- (2) Beendet eine Person noch vor einer ausgesprochenen Sanktion ihre Mitgliedschaft im Verein (Verband), behält diese Sanktion ihre Wirksamkeit auch bei einer eventuellen neuen Mitgliedschaft in einen anderen Landesverband oder Mitgliedsverein des ÖBV.
- (3) Im Falle des Verstoßes gegen eine verhängte Sperre beginnt der Zeitablauf der Sperre mit der rechtskräftigen Feststellung des Verstoßes neu zu laufen. Wettkampfergebnisse während der Sperre sind zu annullieren. Verstöße gegen Entscheidungen des DA sind vom DA festzustellen.